



## Beitragsordnung

### Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterliegt folgender Staffelung:

• bis 50 Mitglieder	5.- €
• bis 100 Mitglieder	10.- €
• bis 150 Mitglieder	15.- €
• bis 200 Mitglieder	20.-€
• bis 250 Mitglieder	25.-€
• bis 300 Mitglieder	30.-€
• bis 400 Mitglieder	35.-€
• bis 500 Mitglieder	40.-€
• bis 750 Mitglieder	45.-€
• über 750 Mitglieder	50.- €.

Zur Festlegung des Mitgliederbeitrags werden die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Jahres entsprechend der Meldungen an die Fachverbände z.B. LSB NRW herangezogen. Die Vereine melden Ihre Mitgliederzahlen selbständig bis zum 30. Januar d. J. an den Stadtsportverband..

### Zahlung der Mitgliederbeiträge

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung sind alle Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Für die Zahlungen der Mitgliederbeiträge ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren obligatorisch. Die Zahlung mittels Dauerauftrag oder Überweisung ist nur in begründeten Fällen möglich.

### Folgen bei Zahlungsrückstand

Beitragsrückstände können gemäß § 8 Abs.6 der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen:

- wenn der erste - nach bestätigter Aufnahme - zu zahlende Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet ist, wobei für die Wahrung der Frist der Zahlungseingang maßgebend ist, oder
- wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem halben Jahresbeitrag.

Für Mahnungen oder rückläufige Lastschriften wird neben den Bankgebühren eine Kostenpauschale von 5,- € erhoben.

### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt in der vorliegenden Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum 26.06.2020 in Kraft.